

DARLEHENSVERTRAG

Allgemeiner Verbraucherdarlehensvertrag, mit festem Zinssatz und fester Vertragslaufzeit, rückzahlbar in monatlichen Raten, gültig für Darlehensnehmer mit Wohnsitz in Deutschland

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verbraucherdarlehensverträge (Prime Loan) von Darlehensnehmern in Deutschland (Allgemeine Geschäftsbedingungen)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln zusammen mit den Besonderen Bestimmungen des Darlehensvertrages (**Besondere Bestimmungen**), den Europäischen Standardinformationen für Verbraucherkredite (SECCI) und dem Tilgungsplan (in der jeweils gültigen Fassung) sowie allen von Ferratum akzeptierten Einzugsermächtigungen eines anderen Finanzinstituts (zusammen der **Darlehensvertrag**) das Vertragsverhältnis zwischen der Ferratum Bank p.l.c. (Ferratum) und dem in den Besonderen Bestimmungen genannten Darlehensnehmer (**Darlehensnehmer**) in Bezug auf das in den Besonderen Bestimmungen genannte Verbraucherdarlehen (**Darlehen**). Einzelheiten zu Ferratum, dem Darlehensnehmer und dem Darlehen sind in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.

1. Beantragung und Gewährung des Darlehens

- 1.1 Ferratum gewährt Darlehen nur an Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind, ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben, von Ferratum als kreditwürdig angesehen werden und einen Darlehensvertrag mit Ferratum abgeschlossen haben.
- 1.2 Ein Antrag auf Abschluss eines Darlehensvertrags (**Antrag**) kann auf der Website von Ferratum unter folgender Adresse gestellt werden www.ferratum.de (die **Webseite**). Ferratum hat das Recht, aber nicht die Pflicht, dem Kunden einen anderen Kreditbetrag als den vom Kunden beantragten Betrag anzubieten.
- 1.3 Der Darlehensnehmer kann eine Ausfertigung des Entwurfs des Darlehensvertrags anfordern. Ferratum stellt diese dem Darlehensnehmer kostenlos zur Verfügung, es sei denn, es wurde beschlossen, das Darlehen nicht zu gewähren.
- 1.4 Wenn der Darlehensnehmer den Darlehensvertrag handschriftlich oder durch qualifizierte E-Signatur unterzeichnet, reicht er einen verbindlichen Antrag auf Abschluss des Darlehensvertrags ein.
- 1.5 Die Darlehensvereinbarung gilt mit der Annahme durch Ferratum als in Kraft getreten. Der Kunde verzichtet auf den Erhalt der Annahmeerklärung von Ferratum. Im Falle der Annahme oder Ablehnung des Darlehensvertrags informiert Ferratum den Kunden während des Antragsverfahrens sowie per E-Mail. Die Annahme wird durch die Auszahlung des Darlehens an den Kunden durch Ferratum nachgewiesen. Nach Abschluss des Darlehensvertrages stellt Ferratum dem Kunden kostenlos eine Kopie des Darlehensvertrags sowie eine Rechnung, die einer per E-Mail übermittelten Nachricht beigelegt ist, zur Verfügung.
- 1.6 Ferratum behält sich zu jeder Zeit die Entscheidung vor, ob ein Darlehensantrag angenommen und dem Kunden angeboten wird, einen Darlehensvertrag abzuschließen, unabhängig von der vorherigen Annahme anderer Anträge desselben Kunden. Im Falle einer Ablehnung ist Ferratum nicht verpflichtet, die Gründe für die Ablehnung offenzulegen, es sei denn, diese Ablehnung beruht auf dem Ergebnis der Abfrage einer Datenbank über das Einkommen einer Person und/oder die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen. Im letzteren Fall informiert Ferratum den Darlehensnehmer kostenlos über das Ergebnis der Abfrage und die Einzelheiten der konsultierten Datenbank.
- 1.7 Vor dem Angebot des Abschlusses eines Darlehensvertrags sowie jederzeit während der Laufzeit des Darlehensvertrags hat Ferratum das Recht, die Identität eines Darlehensnehmers (sowohl durch den Darlehensnehmer selbst als auch durch Dritte) zu identifizieren und zu überprüfen sowie weitere für Ferratum relevante Informationen von einem Darlehensnehmer und/oder Dritten anzufordern, um eine Entscheidung über den Abschluss eines Darlehensvertrags zu treffen. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, alle Anfragen von Ferratum im Sinne dieser Klausel zu erfüllen. Der Darlehensnehmer erkennt an und stimmt zu, dass Ferratum das Recht hat, den Abschluss des Darlehensvertrags zu verweigern oder einen Darlehensvertrag zu kündigen, falls Ferratum die von ihm für notwendig erachteten Informationen oder Nachweise nicht erhält.
- 1.8 Während des Antrags erhält der Darlehensnehmer Zugang zu einem persönlichen Benutzerkonto (**Konto**), das über die Webseite unter Verwendung einer PIN, die jeweils per SMS zugesandt wird, zugänglich ist. Dies gilt nicht als

Annahme des Antrags durch Ferratum. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, die PIN vertraulich zu behandeln, und darf diese nicht an Dritte weitergeben. Ferratum behält sich das Recht vor, die PIN und/oder das Konto des Darlehensnehmers ohne Ankündigung einzufrieren, wenn der begründete Verdacht einer unbefugten Nutzung der PIN und/oder des Kontos besteht. Der Darlehensnehmer haftet für alle Schäden, die durch die unbefugte Verwendung seiner PIN entstehen. Der Darlehensnehmer hat Ferratum unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er sich an die PIN nicht mehr erinnern kann oder wenn er der Meinung ist, dass diese für Dritte zugänglich geworden ist. Der Darlehensnehmer befolgt die Anweisungen auf der Website, um die PIN zurückzusetzen. Ferratum kann den Darlehensnehmer auffordern, persönliche Daten anzugeben, um dessen Identität vor der erneuten Ausgabe einer PIN festzustellen.

1.9 Der Darlehensvertrag und die dazugehörigen Unterlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen.

2. Rückzahlung des Darlehens und Fälligkeitsdatum

2.1 Der Darlehensnehmer zahlt den Darlehensbetrag einschließlich der Zinsen und anderen Gebühren, die gemäß dem Darlehensvertrag fällig sind, bis zum vereinbarten Fälligkeitsdatum auf das Rückzahlungsbankkonto zurück. Die Verzinsung des Darlehensbetrages erfolgt täglich nach der 30/360-Tage-Zinsberechnungsmethode zum Nominalzinssatz (pro Jahr) gemäß den Besonderen Bestimmungen.

2.2 Der Darlehensnehmer zahlt die fälligen Beträge auf eigene Kosten über ein auf den Namen des Darlehensnehmers geführtes Bankkonto zurück. Ferratum behält sich das Recht vor, Zahlungen mit anderen Mitteln abzulehnen. Die Rückzahlungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Darlehensnehmer das Darlehen auf seinem Bankkonto erhält. Die für das Darlehen und etwaige Zinsen, Gebühren oder sonstige Zahlungen geltende Währung ist Euro (€).

2.3 Die Rückzahlung erfolgt unter Verwendung der in der Rechnung/dem Kontoauszug angegebenen Rückzahlungsreferenznummer. Geschieht dies nicht, hat Ferratum das Recht, die geleistete Zahlung zurückzuweisen, die Zahlung gilt dann als vom Darlehensnehmer nicht geleistet.

2.4 Der Darlehensbetrag wird zusammen mit den Zinsen in monatlichen Raten zurückgezahlt. Andere Gebühren und Entgelte werden gemäß den Bestimmungen des Darlehensvertrags gezahlt.

2.5 Mit der Unterzeichnung des als Anlage 2 beigefügten SEPA-Lastschriftmandats, das einen integralen Bestandteil dieses Darlehensvertrags bildet, ermächtigt der Darlehensnehmer Ferratum, alle Forderungen aus diesem Darlehensvertrag bei Fälligkeit per Lastschrift von dem in Anlage 2 angegebenen Bankkonto des/der Kunden/in einzuziehen und darüber hinaus sein Kredit- oder Finanzinstitut, die von Ferratum vorgelegten Lastschriftmandate von dem darin genannten Bankkonto des/der Kunden/in einzulösen. Diese Ermächtigung gilt auch für zukünftig vereinbarte Änderungen dieses Darlehensvertrags. Ferratum informiert den/die Kunden/in über die erste Lastschrift sieben (7) Tage vor der Einziehung. Falls das Lastschriftverfahren aus einem vom/von der Kunden/in zu vertretenden Grund fehlschlägt, hat Ferratum das Recht, dem/der Kunden/in für jeden Fall des Fehlschlagens eine Gebühr für fehlgeschlagene Lastschriften gemäß Anlage 1 in Rechnung zu stellen. Der/die Kunde/in behält das Recht, zu beweisen, dass für Ferratum aus dem Fehlschlagen ein geringfügiger oder kein Schaden resultierte.

2.6 Der Darlehensnehmer kann eine Änderung des monatlichen Fälligkeitsdatums gegen Zahlung der in Anlage 1 angegebenen Gebühr für die Fälligkeitsänderung verlangen. Ferratum ist berechtigt, einen solchen Antrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Dieser Antrag unterliegt den Geschäftsbedingungen, die Ferratum dem Darlehensnehmer im Voraus bekannt gibt. Ferratum teilt dem Darlehensnehmer mit, ob der Antrag genehmigt wurde oder nicht. Der Darlehensnehmer hat die Gebühr für die Fälligkeitsänderung wie in der Rechnung angegeben zu entrichten.

2.7 Der Darlehensnehmer kann Ferratum auffordern, die Laufzeit des Darlehen durch Erhöhung der Anzahl der monatlichen Raten (wodurch sich der monatliche Rückzahlungsbetrag verringert) um höchstens sechs Monate gegen Zahlung einer Umschuldungsgebühr zu verlängern. Der Antrag wird in der von Ferratum vorgeschriebenen Weise gestellt und unterliegt den Geschäftsbedingungen, die dem Darlehensnehmer im Voraus bekannt gegeben werden. Ferratum ist berechtigt, den Antrag des Darlehensnehmers jederzeit und ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Zinsen auf das Darlehen fallen für die zusätzlichen Tage, an denen das Darlehen in Anspruch genommen wird, weiterhin an. Die in Anlage 1 genannte Umschuldungsgebühr ist vom Darlehensnehmer wie in der Rechnung angegeben zu zahlen.

2.8 Zahlungen des Darlehensnehmers, die zur Tilgung der gesamten fälligen Schuld nicht ausreichen, werden wie folgt verrechnet: zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung, an zweiter Stelle auf den übrigen geschuldeten Betrag und zuletzt auf etwaige Verzugszinsen.

2.9 Jeder Betrag gilt als bezahlt, wenn er auf dem Konto von Ferratum eingegangen ist, vorbehaltlich des Rechts von Ferratum, die Zahlung gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abzulehnen.

2.10 Der Darlehensnehmer erhält die Rechnung und den Kontoauszug in elektronischer Form. Zusätzlich kann der Darlehensnehmer Ferratum auffordern, die Rechnung und/oder den Kontoauszug per Post in Papierform zu versenden. In diesem Fall zahlt der Darlehensnehmer die in Anlage 1 genannte Gebühr wie in der Rechnung angegeben.

3. Verzugszinsen, Mahnungen und Inkassogebühren

3.1 Der Darlehensnehmer zahlt Verzugszinsen auf die Darlehensbeträge, die nicht bis zum vereinbarten Fälligkeitsdatum beglichen sind, zu dem in den Besonderen Bestimmungen angegebenen Verzugszinssatz. Eventuelle Verzugszinsen werden im Kontoauszug ausgewiesen.

3.2 Hat ein Darlehensnehmer eine Rate nicht fristgerecht vollständig zurückgezahlt, ist Ferratum berechtigt, dem Darlehensnehmer per Post Mahnungen gegen die in Anlage 1 angegebene **Mahngebühr** zuzuschicken, die wie in der Rechnung angegeben zu bezahlen sind. Dem Darlehensnehmer ist freigestellt, nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

3.3 Hat der Darlehensnehmer Raten nicht fristgerecht zurückgezahlt, ist Ferratum auch berechtigt, auf Kosten des Darlehensnehmers Dritte mit der Einziehung der Forderung zu beauftragen. Ferratum ist berechtigt, den Darlehensnehmer in Schuldbücher/Datenbanken einzutragen, die die Bonität der Schuldner enthalten, wenn Ferratum den Darlehensvertrag gemäß den Besonderen Bestimmungen gekündigt hat.

3.4 Ferratum ist berechtigt, Ersatz aller zumutbaren tatsächlichen Schäden und Kosten zu verlangen, die durch die Einziehung überfälliger Beträge entstehen, einschließlich der Rückforderung von Zahlungen an Inkassounternehmen.

4. Vorzeitige Kündigung des Darlehens

4.1 Im Falle einer Kündigung des Vertrages gelten die Bestimmungen dieses Darlehensvertrags, die aufgrund ihrer Natur die Rechte und Pflichten der Parteien nach Beendigung des Vertrages festlegen und auch nach Beendigung des Vertrages weitergelten. Dies betrifft vor allem solche Bestimmungen, die die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Parteien und die Rückzahlung fälliger Beträge im Sinne von Ziffer 4.2 (nachfolgend) und/oder Ziffer 2.9 der Besonderen Bestimmungen regeln, sowie die Abtretungsklausel.

4.2 Im Falle einer Kündigung im Sinne der Absätze (a) und (b) von Ziffer 2.9 der Besonderen Bestimmungen ist der Darlehensnehmer verpflichtet, den zum Zeitpunkt der Kündigung ausstehenden Nettodarlehensbetrag zurückzuzahlen.

5. Änderung der Gebühren und des Darlehensvertrags

5.1 Wenn ein Darlehensnehmer eine in Anlage 1 aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt, gelten die zu diesem Zeitpunkt dort genannten Gebühren, sofern nichts anderes vereinbart wird. Jede Zahlung des Darlehensnehmers über die vereinbarte Gebühr für die Darlehensleistung hinaus bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung zwischen Ferratum und dem Darlehensnehmer. Soweit nicht anders vereinbart, richtet sich die Gebühr für Leistungen, die nicht in Anlage 1 aufgeführt sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie im Auftrag des Darlehensnehmers oder im mutmaßlichen Interesse des Darlehensnehmers erbracht werden und nach den Umständen nur gegen Gebühr zu erwarten sind. Ferratum erhebt keine Gebühren für Leistungen, zu deren unentgeltlicher Erbringung Ferratum gesetzlich oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die Ferratum im eigenen Interesse erbringt.

Im Falle einer Kostensteigerung und zur Aufrechterhaltung des Äquivalenzverhältnisses kann Ferratum einmal pro Quartal die Höhe der in Anlage 1 genannten Gebühren durch Angabe der einzelnen Kostenbestandteile und deren Gewichtung bei der Berechnung des Gesamtpreises ändern. Kostensenkungen sind in gleicher Weise an den Darlehensnehmer weiterzugeben.

5.2 Aus objektiven Gründen (Gesetzesänderungen, Änderungen von Gerichtsentscheidungen oder Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen) können die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Anlagen (mit Ausnahme der Einzugsermächtigung) und/oder die Besonderen Bestimmungen von Ferratum geändert werden. Alle Änderungen werden dem Darlehensnehmer spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Inkrafttreten auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt. Hat der Darlehensnehmer mit Ferratum im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch über diesen Weg angeboten werden. Ferratum informiert den Darlehensnehmer über Änderungen dieser Allgemeinen

Geschäftsbedingungen, Anlagen und/oder der Besonderen Bestimmungen per E-Mail oder per Post. Dabei sind die geänderten Bestimmungen hervorzuheben und der Grund für die Änderung anzugeben. Der Kunde muss diese innerhalb einer zweimonatigen Frist in Textform akzeptieren.

Sollte der Kunde die von Ferratum vorgeschlagene Änderung nicht annehmen, kann Ferratum den Darlehensvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gemäß §§ 313, 314 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) kündigen, wenn Ferratum unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

6. Datenschutz

6.1 Der Darlehensnehmer nimmt zur Kenntnis, dass Ferratum seine personenbezogenen Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) erfasst und verarbeitet. Der Darlehensnehmer findet unsere Grundsätze zur Verarbeitung personenbezogener Daten unserer Kunden auf unserer Webseite unter: <https://cdn-uniweb.ferratum.com/newde/legal-documents/2022-03/Datenschutzerkl%C3%A4rung.pdf>.

7. Anwendbares Recht und Streitbeilegung

7.1 Der Darlehensvertrag und die Geschäftsbeziehung zwischen Ferratum und dem Darlehensnehmer unterliegen maltesischem Recht. Für den Darlehensnehmer gelten zudem zwingende Verbraucherschutzrechtliche Vorschriften nach deutschem Recht.

7.2 Der Darlehensnehmer kann Ferratum nur in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in dem er seinen Wohnsitz hat, oder in Malta verklagen. Ferratum kann den Darlehensnehmer in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union verklagen, in dem der Darlehensnehmer seinen Wohnsitz hat. Beide Parteien können eine Widerklage bei dem Gericht erheben, bei dem die ursprüngliche Klage anhängig ist.

7.3 Diese Regelung gilt auch nach Beendigung des Darlehensvertrags.

8. Kommunikation

8.1 Mit Abschluss des Darlehensvertrags erklärt sich der Darlehensnehmer einverstanden, dass ihm alle relevanten Nachrichten und sonstigen Mitteilungen elektronisch, auch per E-Mail, SMS und über andere vereinbarte Kommunikationswege, z. B. Whatsapp, übermittelt werden können. Nachrichten und sonstige Mitteilungen (ausgenommen wichtige Erklärungen nach § 308 Nr. 5 BGB und andere wichtige Mitteilungen wie Mahnbriefe und Kündigungsschreiben) gelten am Tag nach dem Tag der Übermittlung als zugegangen, es sei denn, Ferratum erhält über denselben Weg eine Meldung über die Nichtzustellbarkeit. Wenn der Darlehensnehmer zu einem früheren Zeitpunkt auf die Nachricht zugreift, gelten die Nachrichten und sonstigen Mitteilungen als zu diesem Zeitpunkt eingegangen.

8.2 Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, sein persönliches E-Mail-Konto und andere mit Ferratum vereinbarte Kommunikationswege mindestens alle 14 Tage und sofort nach Versand einer E-Mail-Mitteilung zu prüfen.

8.3 Die Kommunikation zwischen dem Darlehensnehmer und Ferratum erfolgt in deutscher und/oder englischer Sprache.

9. Garantien

9.1 Mit der Einreichung eines Antrags auf Abschluss des Darlehensvertrags verpflichtet sich der Darlehensnehmer und erklärt sich damit einverstanden:

- (i) dass er Ferratum wahrheitsgemäße, korrekte und vollständige Informationen zur Verfügung gestellt hat und Ferratum unverzüglich informieren wird, wenn es eine Änderung an diesen Informationen gibt oder wenn er feststellt, dass die übermittelten Informationen fehlerhaft oder anderweitig falsch, unrichtig oder unvollständig waren;
- (ii) dass das Ferratum zur Auszahlung und Rückzahlung zur Verfügung gestellte Bankkonto im Namen des Darlehensnehmers bei einer lizenzierten Bank mit Sitz in der Europäischen Union geführt wird. Der Darlehensnehmer nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass er im Falle einer Änderung seiner persönlichen Bankverbindung aufgefordert werden kann, diese Angaben in der von Ferratum geforderten Weise zu verifizieren;
- (iii) dass er diesen Darlehensvertrag freiwillig abgeschlossen hat und den Darlehensvertrag nicht unter Druck, Zwang oder in Not oder unter auffallend ungünstigen Bedingungen in Bezug auf seine persönlichen und finanziellen Verhältnisse abgeschlossen hat;
- (iv) dass er den Darlehensvertrag gelesen und die darin enthaltenen Informationen verstanden hat;

(v) dass er keine politisch exponierte Person ist (eine natürliche Person, die mit einer herausragenden öffentlichen Funktion betraut ist oder war, einschließlich der unmittelbaren Familienmitglieder einer solchen Person oder Personen, von denen bekannt ist, dass sie mit einer solchen Person eng verbunden sind. Hiervon ausgenommen sind mittlere und rangniedrigere Beamte sowie Personen, die seit mindestens zwölf Monaten nicht mehr mit einer herausragenden öffentlichen Funktion betraut sind), es sei denn, er hat Ferratum dies ausdrücklich mitgeteilt;

(vi) dass er das Darlehen nicht zu Gunsten oder im Namen einer anderen Person erhält. Wenn der Darlehensnehmer das Darlehen im Namen einer anderen Person erhält oder anderweitig im Namen einer anderen Person handelt, hat er Ferratum unverzüglich zu informieren, wobei sich der Darlehensnehmer bereits jetzt einverstanden erklärt, dass in einem solchen Fall zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden müssen, und akzeptiert, dass Ferratum den Abschluss des Darlehensvertrags oder die Gewährung des Darlehen ablehnen kann oder, bei Gewährung des Darlehen, dem Darlehensnehmer und seinem Auftraggeber zusätzliche Bedingungen auferlegen kann;

(vii) dass er verstanden hat, dass kurzfristige Darlehen gewisse Risiken mit sich bringen können, da sie auf kurzfristige Liquiditätsbedürfnisse ausgerichtet sind, und höhere Zinssätze als langfristige Darlehen haben können. Folglich kann die Verwendung kurzfristiger Darlehen über einen längeren Zeitraum und zur Deckung des langfristigen Finanzbedarfs zu einem erhöhten finanziellen Druck führen.

9.2 Unbeschadet der sonstigen Rechte oder Rechtsmittel von Ferratum stellt der Darlehensnehmer Ferratum von allen Schäden oder Haftungen frei, die Ferratum infolge oder im Zusammenhang mit einer schuldhaften Verletzung der in dieser Klausel enthaltenen Verpflichtungen des Darlehensnehmers aus diesem Darlehensvertrag entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Darlehensnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Datum: 30.03.2022

Anlage 1

Gebührenordnung	
Gebühr pro Rechnung/Kontoauszug, die/der auf Wunsch des Darlehensnehmers per Post zugeschickt wird	3,50 Euro pro Gebührenrechnung/Kontoauszug, die/der als Brief versandt wurde
Gebühr für Fälligkeitsänderung	Erster Antrag auf Fälligkeitsänderung: kostenfrei Die Gebühr für jeden weiteren Antrag der Änderung des Fälligkeitsdatums beträgt 50 Euro.
Gebühr für Zahlungsmoratorium	80 Euro für jedes bewilligte Zahlungsmoratorium
Umschuldungsgebühr	80 Euro für jede bewilligte Umschuldung
Gebühr für fehlgeschlagene Lastschriften	6 Euro für jede Lastschrift, die aus einem nicht von Ferratum zu vertretenden Grund fehlschlägt.
Mahngebühr	3,50 Euro für jede Mahnung, die aufgrund verspäteter Zahlung per Post versandt wurde

Anlage 2

SEPA Lastschriftmandat	
Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger): Ferratum Bank p.l.c., St Business Centre, 120, The Strand, Gzira GZR 1027, Malta Gläubiger-Identifikationsnummer: MT05ZZZ995874623T Mandatsreferenz: wird nachgereicht	
Mit Ihrer Unterschrift auf diesem Mandatsformular ermächtigen Sie (A) den Zahlungsempfänger, Zahlungen von Ihrem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich (B) weisen Sie Ihr Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger auf Ihrem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Sie können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit Ihrem Bankinstitut vereinbarten Bedingungen.	
Anschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber): Straße/Hausnummer: PLZ/Ort: IBAN des Zahlungspflichtigen: Zahlungsart: (<input type="checkbox"/>) Wiederkehrende Zahlung oder (<input type="checkbox"/>) Einmalige Zahlung	
Ort/Datum	Unterschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)